

NEUE ANFORDERUNGEN BEIM UMGANG MIT LEITERN

Eine Stellungnahme des Verbandes Deutscher Leitern- und Fahrgerüsterhersteller e.V

Am 21.12.2018 wurde durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine neue vom Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) beschlossene technische Regel veröffentlicht. Die TRBS 2121-2 „Technische Regeln zur Betriebssicherheit – Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern“. Die Ausführungen dieser technischen Regel sehen Einschränkungen bei der Benutzung von Leitern als Arbeitsplatz vor.

Was ist eine TRBS?

Eine TRBS ist **keine Rechtsvorschrift**, sie zeigt nur Möglichkeiten auf, wie der Unternehmer die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) erfüllen kann. Der Unternehmer kann aber auch ganz anders handeln, sofern er damit die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreicht. Die Anwendung einer TRBS erfolgt immer freiwillig.

Die zugrundeliegende **Rechtsvorschrift** für die Benutzung von Leitern als Arbeitsmittel ist die **Betriebssicherheitsverordnung**. Die Anforderungen in der Betriebssicherheitsverordnung muss der Unternehmer einhalten. Dort findet man in Anhang 1, Abschnitt 3.1.4:

„Die Verwendung von Leitern als hoch gelegene Arbeitsplätze ist nur in solchen Fällen zulässig, in denen

- a) wegen der geringen Gefährdung und wegen der geringen Dauer der Verwendung die Verwendung anderer, sichererer Arbeitsmittel nicht **verhältnismäßig** ist und
- b) die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass die Arbeiten **sicher** durchgeführt werden können.

Anwendung

Bevor eine Leiter oder ein Tritt als hoch gelegener Arbeitsplatz bereitgestellt und benutzt wird, muss im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden, welches Arbeitsmittel für die auszuführende Arbeit geeignet und sicher ist.“

Es liegt also am Unternehmer selbst zu entscheiden, welches Arbeitsmittel **geeignet** aber auch **verhältnismäßig** ist.

Die TRBS 2121-2 gibt lediglich Empfehlungen, wie ein Unternehmer die Anforderungen der **Betriebssicherheitsverordnung** erfüllen kann. Bei Beachtung der TRBS gilt juristisch gesehen die **Vermutungswirkung**, dass der Unternehmer mit hoher Wahrscheinlichkeit die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung erfüllt.

Entscheidend dabei ist im jeweiligen Anwendungsfall immer die stets zu erstellende **Gefährdungsbeurteilung**. Zum Beispiel steht in der TRBS 2121-2 in Abschnitt 4.2.4:

„Aufgrund der Absturzgefährdung und der höheren ergonomischen Belastung dürfen tragbare Leitern als hochgelegener Arbeitsplatz nur verwendet werden, wenn der Beschäftigte mit beiden Füßen auf einer Stufe oder Plattform steht und der Standplatz der Leiter nicht höher als 5 m über der Aufstellfläche liegt.“

Eine Stufe ist nach der Leiternorm DIN EN 131-1 ein Auftritt mit einer Mindesttiefe von 80 mm. Eine Sprosse hat eine Mindestauftrittstiefe von 20 mm bis 79 mm.

Fazit

Bei strenger Auslegung würde das bedeuten, dass auf Sprossenleitern nicht mehr gearbeitet werden darf. Davon betroffen wären Hunderttausende von Malerbockleitern, fast alle Anlegeleitern, alle zwei- und dreiteiligen Mehrzweckleitern, alle Gelenkleitern, alle Glasreinigerleitern, alles Leiterbauarten, die gerade aus Sicherheitsgründen teilweise nur mit Sprossen anstatt Stufen genormt und erhältlich sind. Weltweit gibt es in keiner Leiternorm Schiebe- oder Mehrzweckleitern mit Stufen, allein schon wegen des damit verbundenen erheblichen Mehrgewichts, welches den ergonomischen Vorteil beim Arbeiten auf Stufen durch den Nachteil beim Leitertransport und die entstehende Kopflastigkeit wieder zunichte macht.

Die Stufe mag zwar für den Fuß eine bessere Ergonomie bei längerer Arbeitsdauer bieten, aber die Abrutschsicherheit einer zur Anlegefläche hin geneigten Sprosse wird nie erreicht, vor allem nicht, wenn der einzig mögliche Anstellwinkel, in dem die Stufen exakt waagrecht sind, z.B. aus örtlichen Gründen nicht eingehalten werden kann.

Eine bei zu steilem Anlegewinkel nach hinten geneigte Stufe fördert das Abrutschen und den damit verbundenen Absturz! Das Kriterium der Ergonomie kann hier nicht den Vorrang vor dem Kriterium der Absturzsicherheit erhalten, zumal auf der Leiter nach den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung ohnehin nur kurzzeitige Tätigkeiten erlaubt sind.

Bei länger dauernden Tätigkeiten kann der Ergonomie aber dadurch Rechnung getragen werden, dass standvergrößerndes Zubehör, wie eine Einhängeplattform, zum Einsatz kommt, deren Anschaffung sogar von der BG BAU finanziell gefördert wird.

Auch die Verwendung von Malerholzbockleitern mit Breitsprossen von mindestens 40 mm Auftritttiefe trägt den Anforderungen an ergonomische Gestaltung der Standflächen beim Arbeiten bereits ausreichend Rechnung, besonders wenn der Maler in der von der BG empfohlenen Grätschstellung auf der Leiter steht und die Füße von den Breitsprossen auf ganzer Länge flächig unterstützt werden.

Da laut offiziellen Angaben der BG BAU 95% aller Unfälle mit Leitern ihre Ursache in menschlichem Fehlverhalten des Benutzers der Leiter haben, wird ein Sprossenleiterverbot die Unfallzahlen nicht nennenswert senken können. Wenn beispielsweise der Benutzer sich zu weit hinauslehnt und infolge dessen das Gleichgewicht verliert und von der Leiter stürzt, spielt es keine Rolle, ob er auf einer Sprosse, Stufe oder Plattform steht, er wird in jedem Fall abstürzen.

Fehlverhalten kann nur durch bessere Schulung und Unterweisung der Benutzer vermieden werden. Solche Schulungen für die Benutzer zum sicheren Umgang mit Leitern und Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes bieten sowohl die Berufsgenossenschaften als auch die Leiterhersteller, sowie Sachverständige an. Von diesem Angebot sollte verstärkt im Sinne der Unfallprävention Gebrauch gemacht werden, hier gibt es noch erheblichen Handlungsbedarf, gerade bei der Vielzahl der kleinen und mittelständischen Unternehmen in der Baubranche.